

### Dokumentationsformblatt 3

Dokumentation der Selbsteinstufung eines festen nicht wassergefährdenden Gemisches

#### Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma
Abteilung
Ansprechpartner/-in
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat (bei Sitz des Betreibers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:

--

Datum  
E-Mail-Adresse  
Telefon/Fax


#### Angaben zum Gemisch

Beschreibung

#### Einstufung durch den Betreiber

Das Gemisch wird als **nicht wassergefährdend eingestuft**, da

- das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AwSV).
- das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 AwSV).
- das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 AwSV).
- das Gemisch den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen – Technische Regeln“ entspricht (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV).

**Dokumentationsbezogene Bemerkungen des Betreibers** (z. B. Erkenntnisse, die eine von Anlage 1 AwSV abweichende Einstufung rechtfertigen)

--

Erkenntnisse, nach denen das feste Gemisch nicht mehr als nicht wassergefährdend einzustufen ist, hat der Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen.

--

**Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel**